

Leitfaden für den Tier- und Artenschutz der Rassegeflügelzüchter in Rheinland-Pfalz

Als erstes zur Erklärung: Es ist wichtig den Unterschied zwischen Tier- und Artenschutz zu erklären, denn nicht jeder Artenschützer ist automatisch auch Tierschützer.

Beim **Artenschutz** geht es darum, die Artenvielfalt des Rasse- und Ziergeflügels durch unsere Zuchtarbeit zu erhalten. Bei der Rassegeflügelzucht bedeutet das vor allem selten werdende Nutzierrassen mit dem Ziel des Schutzes der biologischen Vielfalt (Biodiversität) zu erhalten. Durch gezielte Zucht und damit verbundener Zuchtbuchführung/Zuchtbuch RLP wird die Legeleistung der Legerassen dokumentiert und erhalten. Reine Fleischrassen werden erhalten, die einen guten Fleischansatz zeigen; ohne dadurch körperliche Schäden davon zu tragen. In der Wirtschaftsgeflügelzucht z.B. – wie bei der Broilergewinnung üblich-, können die Tiere ab der 3.-4. Woche nicht mehr laufen und ihr Knochengestütze kann sie nicht mehr tragen. Das entspricht nicht unserem Tier- und Artenschutzgedanken! Der Artenschutz ist auch elementar für die Ziergeflügelzucht. Durch die Arterhaltung der Wildform werden seltene Federwildarten, die in der freien Natur vom Aussterben bedroht sind, geschützt.

Unter dem **Tierschutz** sind alle Aktivitäten des Menschen zu verstehen, die darauf abzielen, Tieren ein artgerechtes Leben ohne Zufügung von unnötigen Leiden, Schmerzen und Schäden zu ermöglichen.

Bei der Heimtierhaltung spielt die artgerechte Haltung eine Hauptrolle. So hebt sie, im Unterschied zur Massentierhaltung, die artspezifischen Bedürfnisse der Tiere hervor.

Um eine artgerechte Hühnerhaltung zu gewährleisten, müssen die Hühner einen Auslauf oder ein gut strukturiertes, der Rasse und Größe angepasstes, Gehege/Voliere haben, um die Ausbildung einer Sozialstruktur zu ermöglichen, und den Hühnern Raum für andere angeborene Verhaltensweisen zu geben, wie beispielsweise das ausgiebige Scharren bei der Futtersuche. Auf Schattenplätze ist zu achten. Auch das Baden im Sand ist typisch für Hühner und andere Vögel, wobei es sich dabei nicht nur um reines Komfortverhalten, sondern um einen Schutz vor Parasiten handelt. Als Nachtruhestätte und Rückzugsort bei schlechter Witterung ist eine der Art und Rasse angepasste Stallung mit ausreichenden Aufbaumöglichkeiten, sowie Legenestern bereit zu stellen.

Bei Gänsen und Enten ist ein großer Teil des Verhaltens eng mit Wasser verbunden. So ist Wasser für die arttypische Körperpflege dieser Tiere unabdingbar. Auch wenn bei Gänsen Wasser v.a. für die Gefiederpflege und viel Land zum Laufen und Weiden wichtig ist, brauchen sie ein Wasserangebot, in dem sie schwimmen können. Enten sind hervorragende Schwimmer und zudem ist Wasser wichtig im Zusammenhang mit Tauchen, Gefiederpflege und Nahrungsaufnahme („Gründeln“).

Alle Wasservögel müssen deshalb eine ausreichend tiefe und ausgedehnte Schwimmgelegenheit nutzen können.

Für die Gänse und Enten dient die Einstreu im Gegensatz zu den Hühnern zum Liegen, deshalb bedeutet dies, dass die Schlafstätten eingestreut sein müssen. Auf der Einstreufäche müssen alle Tiere gleichzeitig ruhen können. Die Einstreu muss locker, sauber und trocken sein.

Es müssen Schattenplätze zur Verfügung stehen, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten.

Die Haltungsanforderungen für Puten sind wie folgt: Strukturierte Umgebung und freier Zugang vom Schlaf- und Schutzstall zum Auslauf im Freiland und im Kaltscharrum. Das Haltungssystem ist so zu gestalten, dass es einen Ruhebereich, erhöhte Sitzstangen, Unterschlupfmöglichkeiten/ Schattenplätze und einen Sandbadebereich gibt.

Bei der Taubenhaltung muss man beachten, dass die Zuchttiere/ -paare sehr territorial sind und somit im Zuchtschlag/Voliere pro Paar eine Nistgelegenheit und genügend Sitzmöglichkeiten vorhanden sein müssen. Da die Paare ihre Nistgelegenheit auch gegen ältere Junge der vorherig durchgeführten Bruten verteidigen, muss ein Jungtierabteil zum stressfreien Aufwachsen der Nachkommenschaft zur Verfügung stehen. Das Jungtierabteil muss nur mit ausreichenden Sitz- und Übernachtungsmöglichkeiten ausgestattet sein, da die Jungtauben noch ein ausgeprägtes Schwarmverhalten zeigen und noch kein territoriales Brutverhalten ausleben.

Des Weiteren müssen Bademöglichkeiten für Gefiederpflege und das Komfortverhalten vorhanden sein.

Bei der Ziergeflügelhaltung muss man das artspezifische Naturbiotop als Vorbild für die Gestaltung der Gehege/ Volieren haben. Das ist deshalb besonders wichtig, weil es sich beim Ziergeflügel um Wildarten, also nicht um domestizierte Rassen handelt, die weitgehend ihr Wild-Naturell mit fast allen Instinkten und Verhaltensweisen bewahrt haben.

Für uns Rassegeflügelzüchter in Rheinland-Pfalz hat der Tierschutz eine besondere Bedeutung, da wir ein anerkannter Tierschutzverein sind. Nicht nur der Landesverband, sondern jeder Kreisverband, jeder Ortsverein und jedes einzelne Mitglied trägt offiziell alle Rechte und Pflichten dieser Bezeichnung. Die daraus resultierenden Pflichten betreffen jedes einzelne Mitglied. Für die Ortsvereine heißt das in erster Linie die Satzung in der Formulierung an die des Landesverbandes in Bezug auf den Tierschutz anzupassen. Auch muss das Amt eines Tier- und Artenschutzbeauftragten in der Satzung jedes Ortsvereins verankert werden. Also muss jeder Ortsverein die Satzungsänderung und die Wahl eines Tier- und Artenschutzbeauftragten als Tagesordnungspunkt mit auf die Einladung zur Jahreshauptversammlung bringen.

Wir brauchen diesen Tier- und Artenschutzbeauftragten in jedem einzelnen Ortsverein, um zum einen unseren Status als Tierschutzverein aufrecht erhalten zu können und zum anderen brauchen wir im Falle eines Seuchenausbruchs einen Ansprechpartner, der weiß was zu tun ist, bzw. der alle notwendigen Kontaktdaten zu den Ansprechpartnern parat hält, die unsere Tiere vor einer Keulung schützen

können. Durch Aufklärungsarbeit sorgt der Tierschutzbeauftragte für die Einhaltung des Tierschutzgedanken und somit des aktiven Tierschutzes.

Hierbei ist zu beachten, dass man nicht extra eine neue Person mit in den Vorstand holen muss, sondern, dass dieses Amt auch ein zusätzliches Amt für die vorhandenen Vorstandskollegen sein kann.

Am wichtigsten ist es nochmal auf die Wirkung in der Öffentlichkeit hinzuweisen. Wir als Tierschützer sind dazu verpflichtet unseren Tieren ein artgerechtes und leidensfreies Leben zu bieten. Dies umfasst viel mehr, als die Maßnahmen zur Erhaltung der Rassevielfalt. Eine ordentliche Zuchtanlage mit artgerechten Ställen und artspezifischer Ernährung ohne Überbevölkerung ist ein absolutes Muss. Gerade die Zuchtanlagen der Geflügelvereine müssen stets in einem einwandfreien Zustand sein. Hier kommen die Menschen meist als erstes mit der Rassegeflügelzucht in Kontakt, und da der erste Eindruck zählt ist hier eine vorbildliche Sauberkeit und Haltung der Tiere unabdingbar.

Wenn wir von Privatpersonen angesprochen werden, wenn diese eine Taube o.ä. gefunden haben, sind wir als Tierschützer natürlich um das Wohl dieses Tiers bemüht und bieten unsere Hilfe an. Dies kann entweder durch die in Obhutnahme und Pflege des Tieres oder durch die Weitergabe einer geeigneten Kontaktadresse geschehen, wie z.B. die Wildvogelhilfe.

Dazu sind wir verpflichtet! Wir sind anerkannte Tierschützer!!

Die Aufgaben des Tier- und Artenschutzbeauftragten im Kreis- oder Ortsverein:

- Die Mitglieder über den Tier- und Artenschutz aufklären, den Tierschutzgedanken zu leben und auf Missstände in der Haltung hinweisen, um diese durch Aufklärungsarbeit zu beheben
- Weitergabe von neuen Erkenntnissen des Wissenschaftlichen Geflügelhofs des BDRGs in Bezug auf Übertypisierungen und Qualzuchten
- Bereithaltung der Kontaktadressen rund um den Tierschutz (Vogelauffangstationen aus seiner Region, kompetente Ansprechpartner bei Tierseuchenausbruch (hier sollte eine aktuelle Notfallmappe/Leitfaden für Sofortmaßnahmen bereit stehen)
- Bei Bedarf Kontaktaufnahme zum Amtsveterinär und Bereitschaft mit diesem zusammenzuarbeiten und diesem gegenüber die Anliegen des Vereins zu vertreten.
- Die angebotenen Schulungen des Landesverbands wahrzunehmen, um aktuelle Informationen weiter in den Ortsverein tragen zu können
- **Er muss Vermittler zwischen Tierzucht und Tierschutz sein, damit das Eine das Andere nicht ausschließt.**